

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 20/08 R

L 9 RJ 3718/97 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 RJ 347/97 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beklagte hat dem Kläger ein Drittel seiner Kosten in allen Rechtszügen zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger beansprucht Kostenerstattung für ein Gerichtsverfahren gegen die nur anteilige Berücksichtigung der nach dem Fremdrentengesetz (FRG) erworbenen Entgelpunkte (EP) und die sich daraus ergebende Minderung seiner Altersrente.
- 2 Der am 1936 geborene Kläger, Inhaber des Vertriebenenausweises A, ist am 9.6.1980 aus Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt.
- 3 Auf seinen im Juli 1996 gestellten Antrag gewährte die Landesversicherungsanstalt Baden dem Kläger mit Bescheid vom 24.10.1996 ab 1.12.1996 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Die EP für die in Rumänien zurückgelegten Beitragszeiten wurden hierbei gemäß § 22 Abs 4 FRG idF des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) vom 25.9.1996 (*BGBI I 1461*) um 40% gekürzt. Widerspruch, Klage, Berufung und die vom Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) zugelassene Revision des Klägers blieben erfolglos.
- 4 Auf die Verfassungsbeschwerde des Klägers hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 3.7.2006 das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen. Zur Begründung hat das BVerfG im Wesentlichen ausgeführt: Es verstoße gegen Art 2 Abs 1 Grundgesetz (GG) iVm dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip, dass § 22 Abs 4 FRG idF des WFG auf Berechtigte, die - wie der Beschwerdeführer - bereits vor dem 1.1.1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen hätten und deren Rente nach dem 30.9.1996 beginne, ohne eine Übergangsregelung für zum damaligen Zeitpunkt rentennahe Jahrgänge zur Anwendung komme. Insoweit werde auf die Gründe des Beschlusses des 1. Senats des BVerfG vom 13.6.2006 (*1 BvL 9/00 ua*) verwiesen.
- 5 Mit Beschluss vom 13.6.2006 aaO hat das BVerfG den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.12.2007 eine Übergangsregelung für die Absenkung der EP für Zeiten nach dem FRG zu schaffen.
- 6 In Anwendung der neuen Übergangsregelung des Art 6 § 4c Abs 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) idF des Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20.4.2007 (*BGBI I 554*), nach der für eine Übergangszeit bis zum 30.6.2000 ein Zuschlag an persönlichen EP zu zahlen ist, der stufenweise verringert und ab 1.7.2000 nicht mehr gewährt wird, hat die Beklagte mit Bescheid vom 8.5.2008 die Rente des Klägers neu berechnet. Für die Zeit vom 1.12.1996 bis 30.6.2008 ergab sich hieraus einschließlich Zinsen eine Nachzahlung von 8.168,31 Euro.



- 7 Mit Schriftsatz vom 14.8.2008 hat der Kläger das Revisionsverfahren für erledigt erklärt und einen Antrag auf Kostenentscheidung gestellt. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 26.8.2008 die Erledigungserklärung des Klägers sinngemäß angenommen, indem sie erklärt hat, sie halte eine Kostenübernahme dem Grunde nach zu einem Drittel für angemessen und ausreichend. Letzterem hat der Kläger mit Schriftsatz vom 11.9.2008 widersprochen und eine volle Kosten-erstattung begehrt.

II

- 8 Die Beklagte hat dem Kläger ein Drittel seiner Kosten im Widerspruchs-, Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren zu erstatten.
- 9 Nach § 193 Abs 1 Satz 3 SGG entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Beide Beteiligten haben das Verfahren vor dem Senat für erledigt erklärt. Dadurch ist der bisherige Rechtsstreit jedenfalls beendet, ohne dass es darauf ankommt, ob eine einseitige Erledigungserklärung des Klägers als Rücknahme der gegen den ursprünglichen Rentenbescheid vom 24.10.1997 erhobenen Klage zu werten wäre und nach § 102 Satz 2 SGG bereits zur Erledigung in der Hauptsache geführt hätte (*vgl hierzu BSG vom 29.12.2005 - B 7a AL 192/05 B, Juris RdNr 6 f*). Mit Rücksicht auf die prozessuale Situation, die durch eine vollständige Ersetzung des ursprünglich angefochtenen Bescheids zugunsten des Klägers geprägt ist, besteht kein Zweifel daran, dass sich die Erklärung der Beteiligten auf den Prozess als Ganzes und nicht nur auf das Revisionsverfahren bezieht (*vgl BSG SozR 3-3870 § 13 Nr 3 S 12*). Da infolgedessen die in den Vorinstanzen ergangenen Urteile entsprechend § 202 SGG iVm § 269 Abs 3 Satz 1 Halbsatz 2 Zivilprozessordnung wirkungslos geworden sind (*vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 102 RdNr 9; Hüßtege in Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl 2007, § 91a RdNr 21*), betrifft die Kostenentscheidung die Kosten des Widerspruchs-, Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahrens (*vgl BSG SozR 3-1500 § 193 Nr 10 S 26*). Zu entscheiden ist nur über die Erstattung der Kosten des Klägers, weil die Aufwendungen des beklagten Rentenversicherungsträgers nicht erstattungsfähig sind (§ 193 Abs 4 SGG).
- 10 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Beteiligten bei Erledigung des Verfahrens ohne Urteil einander Kosten zu erstatten haben, erfolgt nach sachgemäßem bzw billigem Ermessen. Dabei steht der nach dem Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Erledigung zu beurteilende Verfahrenserfolg im Vordergrund (*vgl BSG SozR 3-1500 § 193 Nr 2 S 3 und Nr 10 S 26 f; SozR 4-4200 § 22 Nr 4 RdNr 5; Leitherer aaO § 193 RdNr 13*).



- 11 Maßstab für die vom Senat zu treffende Kostenentscheidung und die Beurteilung des Erfolgs des Verfahrens zum Zeitpunkt seiner Erledigung ist das ursprüngliche Begehren des Klägers, die gewährte Rente ohne die für Fremdretenzeiten angeordnete 40%ige Kürzung der EP bzw zumindest unter Anrechnung der Fremdretenzeiten zum Rentenwert "Ost" zu erhalten. Mit Bescheid vom 8.5.2008 hat die Beklagte die vom BVerfG ausgesprochene Verpflichtung umgesetzt, für eine Übergangszeit auf die vom Kläger angegriffene Minderung der EP zu verzichten. Insoweit hat der Kläger im Prozess obsiegt. Dabei kann der Kostenerstattungspflicht der Beklagten nicht entgegengehalten werden, sie bzw ihre Rechtsvorgängerin habe die Rente ursprünglich nach dem seinerzeit geltenden Recht berechnet und infolgedessen gar nichts anderes festsetzen dürfen. Denn es wäre unbillig, wenn der Kläger für die Prozesskosten aufkommen müsste, die dadurch entstanden sind, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, die Minderung der EP für Fremdretenzeiten verfassungskonform auszugestalten.
- 12 Soweit das Begehren des Klägers weiter reicht als das im Bescheid vom 8.5.2008 umgesetzte Übergangsrecht, ist er im jetzt abgeschlossenen Verfahren endgültig unterlegen. Zwar hat dieser Bescheid den ursprünglich angefochtenen Rentenbescheid ersetzt. Trotzdem hat die Frage seiner Rechtmäßigkeit keinen Einfluss auf die hier zu treffende Kostenentscheidung. Denn sie ist der Beurteilung des Senats dadurch entzogen, dass der neue Bescheid - ohne dass es einer Klageerhebung bedurfte - nach § 171 Abs 2 SGG als beim Sozialgericht angefochten gilt, das nunmehr über diese Klage - sollte der Kläger sie weiterverfolgen wollen - in einem selbstständigen Verfahren mit eigener Kostenentscheidung befinden muss. Diese Rechtsfolge tritt für das Revisionsverfahren an die Stelle der Rechtsfolge aus § 96 Abs 1 SGG, wonach ein im Laufe des Rechtsstreits ergangener, den angefochtenen Verwaltungsakt ersetzender Verwaltungsakt Gegenstand des anhängigen Verfahrens wird. Im Rahmen seines Anwendungsbereichs schließt § 171 Abs 2 SGG eine Überprüfung eines während des Revisionsverfahrens ergangenen Ersetzungsbescheids durch das BSG aus (*BSG vom 29.8.2007 - B 6 KA 31/06 R, juris RdNr 17*); für das Vorliegen einer der in § 171 Abs 2 SGG enthaltenen Ausnahmen sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.
- 13 Im Verhältnis zu dem im bisherigen Verfahren einschließlich des Revisionsverfahrens verfolgten Begehren des Klägers auf die unbefristete Zahlung seiner Altersrente ohne Absenkung der nach dem FRG erworbenen EP um 40 vH bzw zumindest unter Anrechnung der Fremdretenzeiten zum Rentenwert "Ost" hat der Kläger nur einen Teilerfolg erzielen können, indem er unter Beachtung des stufenweise abzuschmelzenden Zuschlags lediglich bis zum 30.6.2000 eine höhere Rente erhält. In Abwägung der Bedeutung des von dem Kläger erzielten Teilerfolgs erscheint es dem Senat angemessen, die Beklagte zur Erstattung eines Drittels der dem Kläger entstandenen Kosten des erledigten Verfahrens zu verpflichten.
- 14 Demgegenüber vermochte sich der Senat den Argumenten des Klägers im Schriftsatz vom 11.9.2008 nicht anzuschließen. Mit seinem ursprünglichen Begehren ist er weder zeitlich noch



der Höhe nach durchgedrungen. Nach dem insoweit weiterhin geltenden § 22 Abs 4 FRG idF des WFG werden nicht die auf Durchschnittsverdiensten (Ost) beruhenden Tabellenwerte, sondern nur ein bestimmter Anteil der sich hieraus ergebenden EP berücksichtigt (*s hierzu Senatsurteil vom 1.12.1999, S 9 mwN*). Dieser geringere Wert bestimmt - abgesehen von einem Übergangszeitraum von 3 Jahren und 6 Monaten, in dem ein abgestufter stufenweiser Zuschlag gewährt wird - die Rente des Klägers dauerhaft. Angesichts dessen erwiese sich eine volle Kostenerstattung als unbillig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)